# Aufnahmeantrag




Förderverein Buddelburg Dedensen e.V.
Altes Dorf 60
30926 Seelze

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Förderverein der Kindertagesstätte Buddelburg Dedensen e.V..
Ich bin volljährig und meine persönlichen Daten lauten wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vorname / Nachname | | | |
| Straße / Nr. | | Postleitzahl / Wohnort | |
| E-Mail (Angabe freiwillig) | | Telefon (Angabe freiwillig) | |

Hinweis: Einladungen und Protokolle werden bevorzugt per E-Mail verteilt. Um eine freiwillige Angabe der E-Mail-Adresse wird daher gebeten. Andernfalls werden die Mitgliederinformationen postalisch zugestellt.

Ich wähle folgenden Mitgliedsbeitrag (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen):

- ☐ Ich zahle den Mindestbeitrag von 1,50 EUR pro Monat.
  *z.B. Geeignet, bei vielen Zahlungsverpflichtungen, bei geringem Einkommen, bei Mitgliedschaft von beiden Erziehungsberechtigten oder ohne eigenes Kind in der Einrichtung*
- ☐ Ich zahle freiwillig und widerrufbar einen höheren Beitrag von 2,50 EUR pro Monat.
  *z.B. Geeignet, um die regelmäßigen Förderungsausgaben (Frühstück, Wasser, etc.) zu decken.*
- ☐ Ich zahle freiwillig und widerrufbar einen nochmals höheren Beitrag von _____ EUR pro Monat.
  *z.B. Geeignet für Unterstützende, die mehrere Kinder in der Einrichtung haben, oder mit gutem Einkommen und die eine Förderung der Kinder besonders unterstützen können.*

Ich erteile für den Einzug des Mitgliedsbeitrags ein SEPA-Lastschriftmandat.

Ich habe das Merkblatt zum Datenschutz und die Satzung zur Kenntnis genommen.

_____ _____
Datum und Ort Unterschrift

---

Bereich für den Vorstand
Der Aufnahme wurde zugestimmt am _____ , rückwirkend zum Datum der Beantragung.

_____
Unterschrift(en) Vorstand

## SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zum Einzug der Mitgliedsbeiträge

| An Zahlungs-empfänger: | Förderverein der Kindertagesstätte Buddelburg Dedensen e.V.<br>Altes Dorf 60<br>30926 Seelze | **Vereinsregister**<br>Amtsgericht Hannover<br>Nummer: VR 202814 |
|---|---|---|
| | **Gläubiger-Identifikationsnummer :** DE88ZZZ00002153337 | |

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

| **Name und Anschrift des Kontoinhabers** | |
|---|---|
| | |
| | |

Ich ermächtige den Förderverein der Kindertagesstätte Buddelburg Dedensen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein der Kindertagesstätte Buddelburg Dedensen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

| IBAN |
|---|

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz und der Einzugstermin wird mir separat mitgeteilt. Das Mandat wird auf monatlich wiederkehrende Zahlungen der Mitgliedsbeiträge erteilt.

| Ort | Datum | Kontoinhaber: Unterschrift |
|---|---|---|

# MERKBLATT ZUM DATENSCHUTZ

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese Verordnung regelt die einheitliche Verarbeitung von Daten innerhalb der europäischen Union.

Wir haben in diesem Merkblatt die wichtigsten Informationen darüber zusammengestellt, wie wir die personenbezogenen Daten im Förderverein der Kindertagesstätte Buddelburg Dedensen e.V. verarbeiten und welche Rechte jedes Mitglied durch die neue Verordnung hat.

**Welche Daten werden von uns erhoben und verarbeitet?**

Vorname, Name, Anschrift und ggf. Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kontodaten werden dem Verein per Aufnahmeantrag mitgeteilt. Durch Unterschrift des Aufnahmeantrags willigt der Antragsteller in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein.

Innerhalb des Förderverein der Kindertagesstätte Buddelburg Dedensen e.V. hat nur der Vorstand Zugang zu den personenbezogenen Daten.

Die Daten werden nur so lange gespeichert und verarbeitet, wie es für die Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist.

Benötigen wir die Daten für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr, werden sie regelmäßig gelöscht.

Wir versichern, dass wir die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben und ohne Ihre Einwilligung keine Dritten beauftragen, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Sollte ein Medium, auf dem die personenbezogenen Daten gespeichert sind, verloren gehen (z.B. aufgrund von Diebstahl) werden wir dieses innerhalb von 72 h mit den in Art. 33 Abs.3 DSGVO genannten Mindestanforderungen der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (LfD Niedersachsen) melden

## Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, den Förderverein der Kindertagesstätte Buddelburg Dedensen e.V. zu bitten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu veranlassen

Sie haben das Recht, vom Förderverein der Kindertagesstätte Buddelburg Dedensen e.V. Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Herkunft zu erhalten

Sie haben das Recht, personenbezogene Daten durch den Förderverein der Kindertagesstätte Buddelburg Dedensen e.V. löschen zu lassen, sofern diese für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden

Sie haben das Recht, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Förderverein der Kindertagesstätte Buddelburg Dedensen e.V. einschränken zu lassen, soweit Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten nicht mit der DSGVO vereinbar sind, steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit zu

## Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Förderverein der Kindertagesstätte Buddelburg Dedensen e.V., Altes Dorf 60, 30926 Seelze

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein der Kindertagesstätte Buddelburg Dedensen e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Seelze, Ortsteil Dedensen.
Der Verein wurde am 7. April 2017 errichtet.

§ 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte Buddelburg im folgenden Einrichtung genannt. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.

§ 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Geld- oder Sachmitteln, die der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden zur
a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Einrichtung,
c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
d) Verbesserungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen.

§ 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 3.1 Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 4.1 Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluss aus dem Verein,
e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit zum Monatsende zulässig.

§ 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

§ 5.1 Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 6 Organe des Vereins**

§ 6.1 a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

**§ 7 Der Vorstand**

§ 7.1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

**§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

§ 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

**§ 9 Die Mitgliederversammlung**

§ 9.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmachten vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
b) Kassenbericht mit Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr und Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
d) Entlastung des Vorstandes.
e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

**§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

§ 10.1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

**§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

§ 11.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 11.2 Die Versammlung bestimmt für die Versammlung einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung können Gäste zulassen.

§ 11.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 11.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§ 11.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die anwesenden Personen , die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

**§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

§ 12.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; in diesem Fall sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Ergänzungen mitzuteilen.

**§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

§ 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

**§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 14.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne der in §2.1 genannten Zwecke.